

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Vierundzwanzigster Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1899.**

IX.

Die Jahrbücher von Reichenau
und der Fortsetzer Regino's.

Von

F. Kurze.

In einem kleinen Aufsätze 'Zu der Fortsetzung des Regino von Prüm'¹ hat W. Erben in zwei Punkten die Ergebnisse meiner Reginostudien angegriffen, bezüglich der Quellen des Fortsetzers und bezüglich des Hss.-Stammbaumes. Ich würde diesem Angriffe schon längst entgegengetreten sein, wenn ich nicht die Absicht gehabt hätte, die beiden wichtigsten Ableitungen der Freisinger Hs., die Wien-Admonter und die Wien-Göttweiher, selbst zu vergleichen, wozu mir bei der Herstellung des kritischen Apparates leider die Gelegenheit gefehlt hatte. Dazu bin ich aber erst vor kurzer Zeit gekommen.

Inzwischen ist jedoch das Buch von J. R. Dieterich über die Geschichtsquellen des Klosters Reichenau² erschienen, welches die eine der zwischen Erben und mir schwebenden Streitfragen mit solcher Gründlichkeit behandelt, dass ich mich nun viel mehr mit ihm als mit Erben auseinander zu setzen habe.

1. Die Jahrbücher von Reichenau.

Ich hatte³ Werra's Annahme eines 'vollständigeren und erweiterten Exemplars' der Annales Augienses als widersinnig bezeichnet und darzuthun gesucht, dass weder die frühere Existenz einer vollständigen Fassung, von welcher die erhaltenen Annalen des Pariser Codex ein Auszug sein müssten, noch die eines durch Zusätze erweiterten Exemplars wahrscheinlich sei. Erben glaubte nun ein einfaches Mittel gefunden zu haben, das 'geeignet' sei, 'die ange-deutete Frage sofort zu entscheiden, den Vergleich mit der Chronik Hermanns von Reichenau'. Er weist nach, dass die Fortsetzung Reginos nach dem Jahre 939, wo sie doch erst anfängt, reichhaltiger zu werden, in der Chronik Hermanns nicht benutzt ist, und zieht daraus den Schluss, dass der Verfasser der letzteren auch vor 939 nicht aus der Fortsetzung Regino's geschöpft haben könne, sondern

1) N. A. XVI, 614—622.

2) Giessen 1897, C. v. Münchow.

3) N. A. XV, 325.

da, wo dies scheinbar der Fall sei, eine ältere und reichhaltigere Fassung der Ann. Augienses vor sich gehabt haben müsse.

So einfach ist die Sache aber denn doch durchaus nicht. Endet nicht die Einsiedler Regino-Hs. gerade beim Jahre 939? und war sie nicht für einen Reichenauer Geschichtsschreiber der ersten Hälfte des 11. Jh. die am nächsten erreichbare, da die ehemals Reichenauer Hs. in Karlsruhe erst später geschrieben ist? Damit ist die Thatsache, dass die Fortsetzung Regino's von 939 an in der schwäbischen Chronik nicht benutzt ist, hinreichend erklärt.

Erben beruft sich auf Bresslau¹, welcher Regino's Chronik sammt der Fortsetzung aus der Quellenliste Hermanns streichen wollte, weil keine der Stellen bei Hermann, an welchen Benutzung Regino's vermuthet werden könnte, wörtlichen Zusammenhang mit Regino zeige, eine oder die andere derselben sich sogar bestimmt auf andere Quellen zurückführen lasse. Das gilt aber nicht von dem, was Hermann zu 887 über die Kaiserin Richgarde berichtet: auch zu 869. 876. 879. 883 und 884 ist sicher Regino die Quelle, und es ist auch kein verlorenes Zwischenglied zwischen ihm und Hermann bezw. der schwäbischen Weltchronik anzunehmen. Denn wenn man sich auch wundern mag, dass Regino nur so spärlich benutzt ist, so ist die Erklärung dafür doch nicht schwer: für die Zusammenstellung einer verhältnismässig knappen Compilation dickleibige Bände aufmerksam durchzuarbeiten, ist eben nicht jedermanns Sache. Neben dem reichlichen Stoffe der sogen. Ann. Fuldenses und so mancher anderen Quelle auch noch die umfangreiche Chronik Regino's Jahr für Jahr heranzuziehen, um dann das Gelesene auf etwa ein Zwanzigstel zusammenzudrängen, war dem schwäbischen Chronisten offenbar zu mühsam. Aber da ihm die Einsiedler Regino-Hs. nun einmal zur Hand war, so hat er sie eben gelesen und einige Mittheilungen daraus in stark verkürzter Form und darum im allgemeinen ohne wörtliche Anklänge in sein Werk aufgenommen.

Die Uebereinstimmungen zwischen Hermann und Regino's Fortsetzer mit Erben auf eine verlorene Recension der Ann. Aug. zurückzuführen, geht also nicht an. Gründlichere Untersuchung der Reichenauer Quellen hat aber auch Dieterich zur Annahme einer solchen ausführlichen Recension geführt, und mit ihm ist weniger leicht fertig zu

1) N. A. II, 578.

werden. Dennoch halte ich seine Ergebnisse für keineswegs unanfechtbar, und ich hoffe, die Fehler seiner Schlussfolgerung aufdecken zu können.

D. geht davon aus, dass bei Hermann (H) und in der durch die Epitome Sangallensis und die Würzburger Chronik¹ vertretenen älteren schwäbischen Chronik (E), für deren Verfasser er gleichfalls Hermann hält, sich bald mit der Quelle der Mosellani und Laureshamenses (ML), bald mit den Alamannici Sangallenses des Züricher Codex (AS)² grössere Uebereinstimmung findet, um dann sogleich 'mit aller Bestimmtheit' zu behaupten (S. 168), dass Hermann eine Vorlage besessen haben müsse, die älter als AS und mit ML verwandt war. Es folgt doch aber daraus nur, dass in HE, der mit E nahezu gleichlautenden gemeinsamen Quelle von H und E, neben AS auch ML³ oder eine Ableitung daraus benutzt worden ist.

Die nahe Verwandtschaft von AS mit (H)E und der gemeinsamen Quelle der Augienses, Weingartenses und Sangallenses breves (AWS) soll ferner (S. 168 f.) beweisen, dass AS unmöglich unmittelbar aus den Murbacenses abgeleitet sein könne: nichts hindert aber, AS als die Quelle von E und AWS anzusehen. Die Existenz eines älteren Exemplars der Ann. Alam. (AA) ist also keineswegs erwiesen, und der Nachweis seines Reichenauer Ursprungs, der auf S. 169 f. versucht wird, steht demnach völlig in der Luft. Infolge dessen konnte auch der Beweis, dass AWS aus dem älteren Exemplare geschöpft habe (S. 171 f.), natürlich nicht gelingen: zu 746 f. und 788 f. ist E nicht Vertreter von AA, sondern aus AS und AWS,

1) [Die Unrichtigkeit von Dieterichs Annahme, dass im Chron. Wirzburgense die verlorene schwäbische Weltchronik, d. h. die Quelle Hermanns und des Chron. Suev. univ. (Epitome Sang.) direkt benutzt sei, einer Annahme, an die sich zahlreiche andere Folgerungen Dieterichs anschliessen, werde ich demnächst an anderem Orte erweisen. H. B.]

2) Bei der Sammlung des Beweismaterials sind einige Irrthümer untergelaufen, die hier berichtigt sein mögen. Zu S. 166 Anm. 6: der Zusatz 'iunioris' in AS fehlt nicht in Weing. und Sang. br.; ihre Quelle AWS ist also von AS abhängig. Zu Anm. 7: zu 735 hat AS so gut wie ML 'Wasconia'; gemeint ist 760. Im Text ist in Z. 3 v. u. die Zahl 746 verdruckt für 764. S. 168 Z. 2 ist die Jahreszahl wieder unrichtig. 3) Da die Mosell. und Lauresh. aus einer gemeinsamen Quelle, den Lorscher Annalen, abgeleitet sind, so ist man keineswegs, wie D. (S. 168) anzunehmen scheint, zu der Folgerung genöthigt, dass in E beide benutzt sein müssten. Da man in Murbach eine Abschrift von ML besass, welche bei der Neubearbeitung der dortigen Annalen benutzt wurde (vgl. N. A. XX, 18), so ist es an sich wahrscheinlich, dass dieselbe, wie so manche anderen Murbacher Codices für Reichenau abgeschrieben wurde.

zwei Reichenauer Quellen, abgeleitet; wenn aber einige Jahresberichte von AWS mehr mit ML als mit AS übereinstimmen¹, so folgt daraus, dass in AWS neben AS auch ML benutzt ist, wovon man eben höchst wahrscheinlich in Reichenau eine Abschrift hatte, die auch Vorlage von E gewesen ist.

Ein zweiter Abschnitt von Dieterichs Untersuchung (S. 173—197) geht aus von den Hersfelder Annalen. Als weitere Ableitungen ihrer auch von Marian benutzten fuldischen Quelle zieht D. die Ann. Cracovienses und Pragenses herbei, die bis 1012 eine gemeinsame, nach Waitz aus Mainz stammende Quelle benutzt haben², und zieht daraus (S. 174) die Folgerung, dass die *Compilatio Fuldensis* mit der verlorenen Mainzer Quelle identisch sei. Weiter unten wird der Satz dahin interpretiert, dass die Mainzer Quelle eine jüngere Redaktion der *Comp. Fuld.* sei. Vorsichtiger scheint es mir, einfach zu constatieren, dass diese Mainzer Annalen von den fuldischen abhängig gewesen sein müssen.

Aus den Ableitungen sucht D. dann die einzelnen Bestandtheile der fuldischen Compilation genauer festzustellen, wobei die von mir versuchte Entwirrung der Reichsannalenfrage nebenher als 'keineswegs ausreichend' bezeichnet wird. In der That, soweit die Ann. Hersf. in Betracht kommen, muss ich mich einer Versäumnis schuldig bekennen: denn ich habe es nicht für nöthig erachtet, dieselben in den Kreis meiner Untersuchungen über die karolingischen Annalen hineinzuziehen, und doch ergibt sich aus ihnen — ich freue mich, hierin mit Dieterich und theilweise auch mit Holder-Egger einer Meinung zu sein — die Existenz noch eines verlorenen Annalen-exemplars. Als Quellen der *Comp. Fuld.* sind allgemein anerkannt die sogenannten Ann. Fuld. bis 828 (aus Seligenstadt), die fuldische Recension des Chron. Laurissense, Beda's Kirchengeschichte mit Anhang und die Ann. Fuld. antiqui; ausserdem verlangt Holder-Egger³ eine den Ann. Lauresh., Mosell. und Nazariani nahe stehende Quelle, Dieterich eine Fassung der Mosellani mit Fortsetzung bis wenigstens 799 (S. 174 f.) und — AA. Die Benutzung eines Exemplars der Lorscher Annalen (ML) bis wenigstens 785 ist wirklich sonnenklar, und die mannigfachen Notizen von unsicherer Herkunft in den Hersf., welche zum Theil

1) D. nennt 735. 746. 754. 787 und 789; ich verweise ausserdem besonders auf 760. 774 und 779. 2) Vgl. auch Perlbach oben S. 248 ff.

3) Lamperti opera, p. XXXVI sq.

mit Marian, den Cracovienses und Pragenses Uebereinstimmung zeigen, finden ihre allereinfachste Erklärung durch die Annahme einer verlorenen Fortsetzung der alten Lorsch Annalen. Dieses vermisste Werk fügt sich aber ohne alle Schwierigkeit in das von mir aufgestellte System der karolingischen Annalen ein.

Ganz besonders die Verwandtschaft der Hersf. mit den sogenannten Ann. Einhardi, welche sich auf die Jahre 790—805 beschränkt, aber beim Jahre 792 in dem Berichte über die durch Fardulf entdeckte Verschwörung Pippins ganz augenfällig ist, bezeugt die Abhängigkeit von einer Quelle, die aus dem verlorenen Chronicon Fardulfi¹ hergeleitet war, das ja auch in den Ann. Einh. benutzt ist. Da die Spuren dieser Quelle in den Hersfelder Annalen gerade da beginnen, wo die bis dahin in erster Linie benutzten Lorsch Annalen enden², so ist wohl ein Exemplar der letzteren anzunehmen, welches die durch Lauresh. und Fragm. Chesnii vertretene zweite Recension mit einigen Zusätzen aus der ersten und ihrer Fortsetzung (dem vermuthlich in Mainz befindlichen Original der Mosellani), daran angehängt aber einen Auszug aus dem Chron. Fard. bis 805 enthielt. D. setzt die Entstehung dieser Quelle nach Fulda; eher ist vielleicht an Lorsch selbst zu denken, wo sich sowohl das Original der Annalen zweiter Recension als auch höchst wahrscheinlich eine Abschrift des Chron. Fard. befand³, oder an Mainz, wo man nach meiner Vermuthung das Original der ersten Recension besass und die Lorsch Hss. leicht bekommen konnte.

Was nun die Verwandtschaft der fuldischen Compilation mit AA betrifft, so findet D. (S. 175) als Beweis für die Abhängigkeit der Cracov.-Prag. von AA die Thatsache ausreichend, dass dieselben von 875—900 grosse Aehnlichkeit mit den Ann. Aug. und anderen Quellen Reichenauer Ursprungs zeigen und noch zu 940 und 951 (soll heissen 958) auffällige Anklänge an HE aufweisen. Können denn aber die Mainzer Annalen, aus denen die Cracov. und Prag. abgeleitet sind, nicht recht gut erst unter Erzbischof Wilhelm verfasst sein, unter Benutzung der Ann. Aug., die derselbe für sich hatte abschreiben lassen? Und kann

1) Vgl. N. A. XXI, 29—49. 2) Die Verwandtschaft mit den Lauresh. und dem Fr. Chesn. reicht bis 787, die mit den Mosell. bis 790; vgl. N. A. XX, 13—16; XXI, 81. 3) In Lorsch wurde das Chron. Fard. bereits 807 für das Chron. Laurissense benutzt. Möglicherweise könnte man vorher daraus den Klosterannalen, und zwar dem Original der zweiten Recension selbst, eine Fortsetzung bis 805 angefügt haben.

nicht ein Exemplar dieser Mainzer Annalen, das bis wenigstens 958 reichte, im Austausch wieder nach Reichenau gekommen sein und dort als Vorlage von E gedient haben? Die Möglichkeit ist zweifellos, und damit verliert D.'s Beweis alle zwingende Kraft.

S. 176—180 will D. beweisen, dass auch die Hersfelder Annalen (zunächst bis 800 betrachtet) von AA abhängig seien. Aber die Uebereinstimmung mit E und AWS in den zwei Worten 'ingreditur' zu 746 und 'pergens' zu 747 beweist, wenn sie überhaupt etwas beweist, nur die Abhängigkeit der fuldischen Compilation von AWS, nicht die Existenz einer verlorenen Vorlage AA. Die übrigen Beweisstellen aber sprechen nur für direkte Abhängigkeit (der fuldischen Comp.) von den Ann. Nazariani, die ja zu ihrem Namen bekanntlich nur durch ein Missverständnis Frehers gekommen sind, in Wirklichkeit aber aus Hessen und zwar, wie nun auf Grund dieses Quellenverhältnisses zuversichtlich behauptet werden darf, aus Fulda selbst stammen¹.

Demnächst untersucht D. (S. 180—183) das Verhältnis der Hersfelder Annalen von 800 an zu AA. Wer aber von der Existenz von AA noch nicht überzeugt ist — und wir haben noch keinen zwingenden Beweis dafür gefunden — vermag in den angeführten Parallelstellen von 860 an² nur eine enge Verwandtschaft der Hersf. einerseits mit der Quelle der Weingartenses (AWS) bis 873 und darnach mit der zweiten Recension der Ann. Alam. (cod. Modoe-tiensis) bis 908, andererseits mit der schwäbischen Weltchronik bis 948 zu erblicken; ausserdem haben die Hersf. mit den Colon. zu 939 eine Notiz gemein. Aus der ersten Thatsache wird der Unbefangene nur den Schluss ziehen, dass in der fuldischen Vorlage der Hersf. AWS benutzt war, d. h. der Codex Reginberti, welcher, wie D. weiter unten (S. 207 f.) ausführt, bis 881 Vorlage der Weingartenses war und dann von 882 bis 912 'Auszüge aus der Urschrift' (S. 283), von welcher wir im cod. Mod. 'eine so ziemlich lückenlose und wörtliche Abschrift dieses Abschnittes' haben, enthielt.

1) Sie sind also die eigentlichen Ann. Fuld. antiquissimi, nämlich bald nach 790 verfasst. Der Zeit nach folgen die fuldische Bearbeitung des Chron. Laur. bis 817, die Ann. Fuld. antiqui bis 822 und die Compilation, welche die Grundlage der Hersfelder Annalen bildet. Die unter dem Namen Ann. Fuldenses bekannten östlichen Reichsannalen sind zwar von 838 bis 887 wohl von zwei fuldischen Mönchen und zum Theil vielleicht in Fulda geschrieben, gehörten aber dem Kloster nicht. 2) Die Zahl 813 ist verdruckt für 873.

Ein entscheidender Beweis für die Benutzung von AWS in der Comp. Fuld. ist die Uebereinstimmung der Hersf. mit der Weing. zu 869 in der Erwähnung Benevents; denn nur die Weing. haben 'de Benevento', die Alam. Sangall. (AS) dagegen 'de Campania'. Auf Grund dieser Erkenntnis wird man nun die beiden oben erwähnten kleinen Anklänge bei 746 und 747 auch dreist auf die Benutzung von AWS in der Comp. Fuld. zurückführen dürfen; und man wird sich auch nicht wundern, dass im ersten Theile sich nicht mehr solcher Anklänge finden, wenn man beachtet, dass AWS erst herangezogen wurde, als die Comp. bis wenigstens 827 schon geschrieben war. Mit Recht nimmt Holder-Egger¹ an, dass dieselbe schon vor 850 nach Hersfeld kam, und D. selbst hält (S. 175) 827 für ihr ursprüngliches Endjahr, weil sie nur bis dahin mit dem ersten Theile der östlichen Reichsannalen übereinstimmt. Die letzteren sind um 832 von Einhard in Seligenstadt geschrieben und zunächst bis zum Jahre der Ankunft der Heiligen in Seligenstadt (828), später bis 838 geführt worden: zwischen 832 und 838 muss demnach die Comp. Fuld. verfasst sein.

Einer Meinung bin ich also mit D. darüber, dass der erste Theil bis etwa 827 ohne Benutzung einer Reichenauer Quelle geschrieben zu sein scheint. Wenn er aber dann zu beweisen sucht — das Resultat spricht er S. 197 aus —, dass der zweite Bearbeiter der Comp. Fuld. erst nach 958 geschrieben und AA dazu herangezogen habe, so muss ich dazu von vornherein bemerken, dass dieser Abfassungstermin mir zu spät scheint, nur angesetzt, um die Benutzung eines bis 958 reichenden Exemplars von AA möglich erscheinen zu lassen, während die deutlich sichtbare Verwandtschaft mit den (um 912 in AWS excerpierten) Ann. Alam. zweiter Recension bis 908 und das zahlreiche Auftreten lokaler Nachrichten von etwa 892 an in die Zeit um 912—918 führt. Als eine andere Quelle, deren Benutzung gleichfalls bis ungefähr in dieselbe Zeit, nämlich bis wenigstens 906 hinabreicht, sind schon von Lorenz die Ann. Corbeienses erwiesen worden. Um diese Zeit muss also die Fortführung der Arbeit aufgenommen worden sein; aber sicher ist nicht das ganze Stück von 830 an erst 912 geschrieben, vielmehr scheint man bis nach 880 sowohl in Fulda als auch in Hersfeld eine ganze Reihe gleichzeitiger Eintragungen gemacht zu haben, woraus sich ohne Schwierig-

1) Lamperti opera p. XXXVI.

keit die mannigfachen Berührungen der Hersf. mit den Annalen Rudolfs und Meginhards von Fulda erklären. Die wenigen aus AWS und Ann. Corbei. stammenden Notizen, welche sich vor dem Jahre 880 finden, können sehr leicht um das Jahr 912 erst hinzugefügt worden sein; ein ähnliches Verhältnis aber bis zum Jahre 958 anzunehmen, würde auf sehr viel grössere Schwierigkeiten stossen.

Das sind die Folgerungen, die sich aus der Verwandtschaft der Hersf. mit den Weing. und Alam. zweiter Rec. ergeben. Die andererseits bemerkte Verwandtschaft mit der schwäbischen Weltchronik (E) und Hermann (H), sowie mit den Ann. Colon. zwingt uns aber auch keineswegs zu der Annahme einer verlorenen Quelle AA, da, wie schon oben angedeutet, noch der andere Ausweg offen steht, dass die Comp. Fuld. zur Zeit des Erzbischofs Wilhelm Mainzer Annalen als Vorlage gedient haben kann, welche dann in einer bis 958 reichenden Fassung sowohl nach Köln als auch nach Reichenau gelangt wäre. Auf diese Weise fände die auffällige Uebereinstimmung der Ann. Hersf. mit H, welche Bresslau¹ sogar veranlasst hat, direkte Benutzung der ersteren durch den letzteren anzunehmen, jedenfalls eine viel einfachere und befriedigendere Erklärung als durch die Annahme einer Urquelle AA.

Wir haben also D. bis S. 183 seines Buches begleitet und noch keinen Beweis für AA gefunden. Nun führt er als schwereres Geschütz vier Stellen vor, an denen sich die Hersf. in der That sehr merkwürdig mit den Jahrbüchern des entlegenen Einsiedeln, den sogenannten Ann. Heremi², berühren. Da er aber hier nur das Resultat einer späteren Erörterung vorausnimmt, so kann auch ich mich hier auf den Hinweis beschränken, dass natürlich nichts hindert, auch für die um 966 geschriebenen Ann. Heremi Benutzung des meiner Meinung nach in Reichenau befindlichen Exemplars der bis 958 reichenden Mainzer Annalen anzunehmen.

Noch weniger beweist für AA die nun auf S. 184—195 folgende Darlegung des Verhältnisses der Hersf. zum Cont. Reginonis. Zunächst geht D. entschieden zu weit mit seiner Behauptung, dass die Hersf. mit der eigentlichen Chronik Regino's nicht das Geringste gemein hätten: denn die Nachricht der Hersf. zu 887 stammt ganz sicher aus Regino. Dass aber in ihnen sich nicht mehr Entlehnungen aus dieser Quelle finden können, hat seinen sehr einfachen

1) N. A. II, 579 ff. 2) SS. III, 137 ff.

Grund. Wenn ein Hersfelder Annalist die Chronik Regino's mit Fortsetzung benutzt hat, so hat er das erst nach dem Jahre 967 gethan. Der Grundstock der Hersf. Annalen ist aber nach Holder-Egger, dem ich hierin vollständig beitrete, schon vor 850 aus der Comp. Fuld. entlehnt worden. Auch nachher sind diese Annalen doch gewiss nicht dauernd ohne Fortsetzung geblieben; ich kann mir wenigstens nicht denken, dass die zahlreichen Hersfelder Lokalnotizen, besonders auch die Erwähnung des königlichen Besuches von 918, erst sehr viel später aus den Annalen des Nachbarklosters nachgetragen sein sollten. Man wird, denke ich, bald in Fulda, bald in Hersfeld den Annalen ein Stück nach dem anderen angefügt haben, so dass streckenweise auch die Hersfelder Vorlage der fuldischen gewesen sein können. Jedenfalls fand der Bearbeiter von c. 970—973 schon reichhaltige Annalen vor, die wohl bis 953 oder weiter gereicht haben mögen, und da er kein neues Exemplar angelegt zu haben scheint, so war er mit seinen Nachträgen an den im alten zur Verfügung stehenden Raum gebunden¹.

Wer wie D. Benutzung der Fortsetzung Regino's in den Hersfelder Annalen leugnet, sieht sich zu eigenthümlichen Folgerungen genöthigt. Er muss dann auf die gemeinsame Grundlage auch solche Nachrichten zurückführen, die gerade für den Fortsetzer Regino's charakteristisch sind, insbesondere die auf die persönlichen Erlebnisse des Verfassers Adalbert bezüglichen, und kommt folgerichtig zu dem Ergebnis, dass der Verfasser der Fortsetzung unmittelbar vor dem Beginn dieser Arbeit, jedenfalls erst nach 966, auch schnell noch eine Neubearbeitung der Comp. Fuld. verfasst habe, eine Annahme, die nicht gerade den Vorzug grosser innerer Wahrscheinlichkeit hat.

Am Schlusse dieses Abschnittes sucht D. (S. 195—197) nach Beweisen für seine Behauptung, dass das (in der zweiten Bearbeitung der Comp. Fuld. benutzte) Mainzer Exemplar der Ann. Alam. bis 958 gereicht habe. Was er aber vorbringt, lässt sich genau eben so gut für die umgekehrte Auffassung verwerthen, dass 958 das Endjahr des Reichenauer Exemplars der (aus den fuldischen abgeleiteten) Mainzer Annalen gewesen ist.

1) Dieser Bearbeiter war kein gewöhnlicher Annalenfortsetzer, da er die Hersfelder Annalen zur Weltchronik umgestaltet hat; von ihm rührt gewiss auch die überaus wichtige Fortsetzung bis 983 her. Vielleicht war es der Abt Gozpert, der gerade von 970 bis 984 dem Kloster vorstand.

Ebenso fügt sich das, was D. (S. 198—206) über die Kölner Annalengruppe, Ann. Colonienses und S. Benigni Divionensis, sagt, ohne Schwierigkeit der Annahme, dass ihre gemeinsame Vorlage aus den bis 958 reichenden Mainzer Annalen abgeleitet war. Nur zu S. 201 habe ich noch zu bemerken, dass in den Divionenses nebenher auch die dürftigen Annalen benutzt sind, die man als Quelle der Ann. reg. Sangallenses¹ kennt und in Anlehnung an diesen Namen am besten wohl als 'kleine Königsannalen' bezeichnet².

Sehr dankenswerth sind D.'s Untersuchungen im letzten der für uns in Betracht kommenden Abschnitte (S. 207—239) über 'die süddeutschen Tochterquellen der Ann. Alam. Aug.', wenn auch die Ergebnisse, welche er S. 230 ff. zusammenstellt, mir noch der Vereinfachung fähig und bedürftig erscheinen.

Mit D. (S. 211) stimme ich jetzt der Annahme W. Giesebrechts zu, dass um 990 eine Abschrift von Reichenauer Annalen nach Altaich gekommen sei, und mit D. (S. 213) halte ich es für möglich, dass dieses Altaicher Exemplar etwa mit 958, dem Schlussjahre der Mainzer und Kölner Annalen, endete. Aber einen Beweis für die Existenz einer Urquelle AA finde ich auch darin wieder nicht, sehe mich vielmehr in der oben nur vermuthungsweise ausgesprochenen Ansicht bestärkt, dass man in Reichenau eine Abschrift des letzten Theiles der bis 958 reichenden Mainzer Annalen besass, welche vielleicht einem älteren Reichenauer Annalenexemplar angehängt war.

Dieses Ergebnis wird mir endlich zur Gewissheit durch die Betrachtung der Ann. Heremi. Nach Pertz, an dessen Angaben zu zweifeln ich keinen Anlass sehe, sind die beiden Hss. derselben (cod. 29 und 356)³ bis zum Jahre 997 noch im 10. Jh. geschrieben, und zwar jeder bis 966 von einer ersten ungefähr gleichzeitigen Hand. Die beiden Recensionen der Einsiedler Annalen sind auf das engste mit einander verwandt, und da kein Grund vorliegt, eine gemeinsame Vorlage anzunehmen, so bleibt nur das von D. angenommene Verhältnis übrig, dass nämlich cod. 356 um

1) Ebenso der Ann. Aug. breves, S. Dionysii, S. Bonifatii, Auscienses, Masciacenses u. a.; vgl. Simson, Forschungen XXV, 375 ff. und N. A. XXI, 47. 2) Mit einer besonderen Untersuchung dieser kleinen Annalen bin ich beschäftigt. 3) Leider werden sie nicht versandt und waren daher mir ebenso unzugänglich wie D.; doch hatte der Bibliothekar Herr P. Gabriel Meier die Freundlichkeit, mir einige Fragen zu beantworten.

966 geschrieben und bald darnach von dem ersten Schreiber des cod. 29 benutzt worden ist, und dass ebenso die Eintragungen von 972—997 im cod. 356 original, im cod. 29 aber unter Benutzung des anderen nachgetrugen worden sind.

Die Hauptquelle des cod. 356 (Her. I) sind Regino und die Ann. Alam. Bei der Beantwortung der Frage, welche Recension der letzteren vorgelegen hat, entscheidet sich D. wieder für AA, jedoch mit Unrecht: denn bei genauer Vergleichung zeigen die Ann. Her. die engste Verwandtschaft mit den Ann. Alam. des cod. Modoetiensis, also einer Fassung, die nach D. selbst erst durch ein Mittelglied hindurch aus AA abgeleitet ist. So deckt sich die Notiz zu 708 'fructus deficiens, Gotefridus obiit' ganz mit der Lesart des cod. Mod., während die Ann. Alam. des Züricher Codex (AS), von denen jener abhängig ist, gleich den anderen Ableitungen der Murbacher Annalen 'deficiens fructus, Gotefr. moritur' haben. Ebenso haben die Ann. Her. I 741 gleich dem Modoet. 'Thietpaldus' für 'Theodal-dus'; und da sie von 882 an, wo die beiden Recensionen der Alam. auseinandergehen, der zweiten folgen, so kann es doch wohl nicht länger zweifelhaft sein, dass in ihnen nicht die angebliche Urquelle aller Ann. Alam., sondern eine Hs. der zweiten Recension benutzt ist.

Nun zeigen sie freilich an vier Stellen (785. 806. 851 und 870) auffällige Verwandtschaft mit den Hersfelder Annalen. Aber ich habe schon darauf hingewiesen, dass dieselbe an sich eben so gut durch die mehrfach erwähnten Mainzer Annalen wie durch AA vermittelt sein kann, und beim Jahre 806 ergiebt sich eine wesentlich grössere Wahrscheinlichkeit für die erstere Lösung. Denn die in Her. I und Hersf. gleichlautende Notiz 'Karolus divisit regnum cum testamento inter filios Ludowicum, Pippinum et Karolum' findet sich in keinen Reichenauer oder St.-Galler Annalen, wohl aber grösstentheils wörtlich ebenso im fuldischen Codex des Chron. Lauriss.¹ Dieses hat mit Reichenau nichts zu thun, gehört aber zu den Quellen der Comp. Fuld.; da eine andere Quelle der letzteren, Einhard's Seligenstadter Annalen, auch vom Testament spricht, so ist anzunehmen, dass der übereinstimmende Wortlaut der Hersf. und Her. I vom fuldischen Compiler zusammengestellt ist, also nur durch Vermittelung der Mainzer Annalen nach Reichenau und von da nach Einsiedeln gelangt sein kann.

1) 'Imperator Karlus inter filios suos, id est Karlum, Pippinum, Hluduwihum dividit'.

Ausserdem sind in Her. I noch die Aug. benutzt, aber nur zu 936. 938 und 939; cod. 29 (Her. II) dagegen ist compiliert aus Her. I, Regino und den Augiensens, d. h. denjenigen Reichenauer Annalen, von welchen wir im Pariser Codex eine Abschrift besitzen.

Was nun weiter die um 1097 geschriebenen Annalen des Klosters Vormezeele bei Yperen¹ betrifft, so ist die von L. Bethmann angenommene Benutzung der Her. I ganz unzweifelhaft, so unwahrscheinlich sie D. wegen der grossen Entfernung der beiden Klöster findet. Denn die Ann. Formos. geben zu den Jahren 1. 6 — das folgende Stück bis 769 ist leider nicht gedruckt — 777 und 806/7 Notizen, deren Inhalt aus Regino stammt, und deren Wortlaut mit Her. I übereinstimmt. Dass die letzteren aber unmittelbar aus Regino, und zwar aus der Einsiedler Hs., geschöpft haben, steht fest, während für Vormezeele natürlich an Benutzung Regino's nicht zu denken ist. Wie die Ann. Her. dahin gekommen sein mögen, entzieht sich unserer Kenntniss. Die Benutzung der Ann. Bland. verräth, dass das Kloster seine geistige Nahrung — wenigstens theilweise — aus Gent bezog: könnte nicht einmal ein Mönch von St. Gallen nach Gent gekommen sein? Denn über St. Gallen und nicht über Reichenau scheinen mir die Einsiedler Annalen ihren Weg nach Vormezeele gefunden zu haben. Neben ihnen erscheinen nämlich als Quelle der Formos. die Alam. von 771—888, und zwar in der Fassung des Züricher Codex², welcher einst dem Kloster St. Gallen gehört hat. Beim Jahre 881 findet sich in den Worten 'cesar efficitur' zwar ein sehr bemerkenswerther Anklang an die Aug., aber eben so sehr auch an die Weing., die gleichfalls aus St. Gallen stammen. Ebendahin weist endlich die Notiz über die Uebertragung des heiligen Othmar (770), welche sich in ähnlicher Form auch in den Ann. Sangall. mai. findet und ganz gewiss auch nicht die Annahme einer verlorenen Quelle AA nöthig macht. Zwischen 966 und 1097 also, den Entstehungsjahren der Ann. Her. I und Formos., muss in St. Gallen einmal jemand eine dürftige Compilation aus Her. I und den Alam. des Züricher Codex (AS) unter Hinzufügung ganz vereinzelter Notizen aus anderen St. Galler Hss. angefertigt haben, welche nicht über das Jahr 888 hinausgekommen zu sein scheint und später — vielleicht über Gent — nach Vormezeele gelangt ist.

1) Ann. Formoselenses, SS. V, 34 ff. 2) Vgl. besonders 792. 795 und 796.

So bleiben uns schliesslich die verschiedenen Recensionen der Reichenauer und St. Galler Annalen zur Betrachtung übrig, und wir haben zu prüfen, ob sich etwa daraus, wenn nicht die Nothwendigkeit, so doch wenigstens einige Wahrscheinlichkeit für die Annahme einer verlorenen Urquelle ergibt.

Nach D. sind vier verschiedene Recensionen der Ann. Alam. aus Reichenau und vier aus St. Gallen zu unterscheiden. Die Reichenauer sind folgende:

1) AA, das verlorene Original, bis 799 Abschrift der Murbacher Jahrbücher zweiter Recension, dann allmählich fortgesetzt bis wenigstens 912, wahrscheinlich aber bis 966. Bis 881 war es Vorlage von AS, und zwar in drei Absätzen (—799, —876 und —881), —912 von AWS, gleichfalls in drei Absätzen (—815, —881 und —912), von 882—912 der Alam. des cod. Modoetiensis, von Anfang bis zu Ende Quelle der Ann. Her. und Formos. und der Schriften Hermanns, in einer Mainzer Abschrift bis 958 auch der Comp. Fuld. zweiter Recension, der Kölner Vorlage der Colon. und Ben. Div. und der Mainzer Annalen, die den Cracov. und Prag. zu Grunde liegen.

2) AWS, die verlorene Vorlage der Aug., Weing. und Sangall. breves, also der bekannte cod. Reginberti. Um 820 angelegt und entweder bis 966 aus AA abgeleitet oder nur bis 912 und von da an selbständig fortgesetzt, war diese Recension Quelle der Sang. br. bis 815, der Weing. bis 881, der Aug. bis 881 oder bis 939 und im letzteren Falle von 912 an Quelle der Comp. Fuld., Colon.-Divion., Cracov.-Prag., Heremi und der schwäbischen Weltchronik.

3) A II, die Urschrift der Alam. zweiter Recension, aus welcher die Hs. von Monza hergeleitet ist. A II nenne ich sie, während D. sie ohne Bezeichnung gelassen hat. Er führt sie aber (S. 232 f.) als eine Abschrift des Züricher Codex (AS) bis 881 auf, 'die bis zum Jahre 912 wieder aus der Urschrift der Annalen ergänzt ward'.

4) A, die Aug. des Pariser Codex, der für Erzbischof Wilhelm von Mainz geschrieben wurde, bis 912 aus AWS, von da an entweder aus AA oder AWS abgeleitet.

Dazu kommen folgende aus St.-Gallen:

1) AS, der Züricher Codex, der nach D. von den drei ersten Schreibern (—799, —876 und —881) in Reichenau aus AA abgeschrieben, von einem vierten zu St. Gallen bis 921 fortgesetzt und von einem fünften um die Notiz zu 926 bereichert worden ist. Er war Quelle von A II bis 881, von W und Sang. mai. von 882 an.

2) S, die Sangallenses breves des cod. 732, ganz aus AWS (—815) abgeleitet.

3) W, die Ann. Weingart. des Stuttgarter Codex, welchen D. selbst eingesehen hat. Sie sind bis 881 aus AWS mit einigen selbständigen Notizen, bis 911 aus AS abgeleitet, bis 936 selbständig; in St.-Gallen geschrieben und Quelle der Sang. mai.

4) Die Sangall. mai. des cod. 915, in St.-Gallen aus AS und W compiliert und bis 955 fortgesetzt.

So nach Dieterich. Er selbst lässt es also zweifelhaft, ob die Fortsetzung von 913 an in AA oder AWS enthalten war, d. h. er räumt ein, dass die Existenz von AA über 912 hinaus sich nicht erweisen lässt. Das Stück 913—966 ist damit abgethan; auch dem Reste muss ich aber noch weiter zu Leibe gehen.

Von 882 bis 912 war nach D. (S. 233) AII 'eine so ziemlich lückenlose und wörtliche Abschrift' von AA: kann es also nicht eben so gut das Original selbst gewesen sein? Es giebt nichts, was dem entgegenstände; nichts hindert uns aber auch, AWS auf dieser Strecke als Original anzusehen.

Den stärksten Grund für die Existenz von AA meint D. (S. 237) darin zu finden, dass AS von 802 bis 881 grösstenteils nur Abschrift, nicht Urschrift ist. Urschrift braucht ja aber AS auch dann gar nicht zu sein, wenn AA nur bis 799 reichte; wozu haben wir denn noch AWS? Mag bis 799 AA oder AS die Quelle von AWS gewesen sein: als dieses um 815 oder 820 geschrieben wurde, reichte AA wahrscheinlich eben so wenig wie AS über 799 hinaus. Dann muss die Fortsetzung von 802 bis 815 Eigenthum von AWS sein. Warum soll sie das nicht? und warum nicht auch die weitere Fortsetzung bis 881?

Eine Thatsache kommt hinzu, welche D. gar nicht erklärt, dass nämlich 'die Aug.' (A) mit AS nur bis 858 zusammengehen, während sie doch ganz aus AWS abgeleitet sind, das wie AS bis 881 aus AA abgeschrieben sein soll. Die Erklärung ist diese: AWS, das die Führung übernommen hatte, während AS seit 799 ruhte, wurde in Reichenau fortgesetzt; als es bis 858 reichte, wurde in AS eine Fortsetzung angehängt, die bis 858 aus AWS abgeschrieben ist, und diese wurde von derselben Hand bis 876 selbständig weitergeführt¹. Mit Recht hat Pertz

1) Nach der Ausgabe von Henking hat der zweite Schreiber von AS das Stück 802—876 in einem Zuge geschrieben; wenn das richtig

dieses Stück Cont. Sangall. prima genannt: es muss in St. Gallen geschrieben sein, da es mit den aus AWS abgeleiteten Augienses gar nicht übereinstimmt. In Reichenau wurde AWS (von AS unabhängig) fortgesetzt bis 881, während die Fortsetzung von AS beim Jahre 876 stecken blieb. Darauf wurde in St. Gallen an AS von einer dritten Hand eine aus AWS entnommene weitere Fortsetzung bis 881 angefügt, zugleich aber der neue Codex W geschrieben, der hauptsächlich Abschrift von AWS war, aber auch die selbständige Fortsetzung in AS (860 bis 876) benutzte und mit einer eigenen Notiz zu 882 vorläufig schloss.

Aber auch die Reichenauer rafften sich, gewiss durch das Vorbild der sanctgallischen Nachbarn angespornt, zu neuer Thätigkeit auf: hatten sie den St. Gallern ihren Codex AWS zur Abschrift geliehen, so nahmen sie nun ihrerseits von dem St. Galler Codex AS Abschrift. Damit entstand AII, und erklärlicher Weise wurde nun die weitere Fortsetzung bis 912 dem neuen Codex angehängt, während AWS beim Jahre 881 liegen blieb. Später erhielt dann auch AWS seine Fortsetzung, die bis 912 ein Auszug aus AII, von da an selbständig war. Es kann aber auch für die Strecke von 882—912 AWS Original und AII daraus abgeleitet gewesen sein.

In St. Gallen erhielt AS um 921 wieder eine Fortsetzung von dem vierten Schreiber, der auch die späteren Zusätze zu den früheren Theilen geschrieben zu haben scheint¹. Die Hauptquelle dieser Fortsetzung war AII; für die Zusätze (vgl. 816. 830. 846 und 858), aber auch für einige Nachrichten der Fortsetzung², wurde AWS benutzt.

ist, so hat AWS eben noch im Jahre 876 nur bis 858 gereicht. Dann wäre die Fortsetzung von AWS gerade im Todesjahre des Abtes Folchwin ins Stocken gerathen, vielleicht eben aus Anlass dieses Todesfalles. 1) Auf diese Thatsache wurde ich von Herrn Dr. Dieterich privatim aufmerksam gemacht. 2) Hierfür vorläufig nur einen Beleg: 896 haben die Hersf., welche durch die Comp. Fuld. aus AWS gespeist werden: 'Arnulfus rex Romam veniens imperator factus est'; ganz ebenso hat die schwäbische Weltchronik (E), die entweder aus AWS oder aus den von der Comp. Fuld. abhängigen Mainzer Annalen geschöpft haben kann. Es ist also anzunehmen, dass Hersf. und E den Text von AWS darstellen, wengleich die Aug. nur haben: 'Arnolfus Romae cesar efficitur'; denn dieselben wiederholen hier einfach eine unter 881 gebrauchte Wendung. Da nun AS hat: 'Arnolfus Romam veniens efficitur imperator', so scheint doch AWS die Quelle dafür gewesen zu sein, und nicht AII, wo es heisst: 'Arnolfus Romam vi caepit et a Formoso papa imperator consecratur'.

So bleibt von AA nur noch der Anfang bis 799 übrig. Dieses Stück soll nach D. (S. 230) bis 798 eine Abschrift der Murbacher Annalen zweiter Recension¹ sein; S. 218 aber will er ihm zu 760, S. 215 zu 770. 777 und 785, S. 171 auch zu 788 einen Wortlaut geben, der sich von den Ann. Murbac. weit entfernt. Das geht einfach nicht: denn da AA gleich den Nazar. und Guelferbyt. aus den Murb., AS aber aus AA abgeleitet sein soll, so haben wir überall, wo AS mit Naz. und Guelf. übereinstimmt, auch den Wortlaut von AA. Das ist aber fast überall der Fall, und wir haben demnach in AS bis 799 eine ziemlich wortgetreue Abschrift von AA.

In so bescheidenem Umfange muss man allerdings AA gelten lassen, wenn man annimmt, dass AS von Anfang an in St. Gallen geschrieben sei. Denn bei den engen Beziehungen zwischen Murbach und Reichenau, wie sie D. (S. 170) darlegt, ist seine Ansicht, dass die Murbacher Annalen erst über Reichenau nach St. Gallen gekommen seien, entschieden zutreffend. Das Original der Murbacher Annalen zweiter Recension, wie D. will, könnte AA freilich nicht gewesen sein, da seine unmittelbaren Ableitungen AWS und AS einige Mal in Lesarten übereinstimmen, welche im Original, wie die Vergleichung der Nazar. ergibt, nicht gestanden haben können². Höchstens könnte AA die Murbacher Fortsetzung 790—798 im Original enthalten haben; die beiden letzten Notizen zu 798 und 799, welche Immas und Gerolds Tod melden, scheinen erst in Reichenau hinzugefügt worden zu sein.

Wenn man aber, wie D. selbst thut, die Entstehung des Codex AS nach Reichenau verlegt, so ist die Annahme eines Zwischengliedes zwischen AS und den Murbac. ganz überflüssig, und der letzte Rest von AA zerrinnt in nichts. Dann müsste AS zwischen den Jahren 860 und 876, mit welchen die erste sanctgallische Fortsetzung beginnt und endet, nach St. Gallen gekommen sein; und da zu der Zeit AWS der Hauptcodex von Reichenau war, an dessen Fortführung man noch arbeitete, für die ältere Zeit aber noch andere historische Hss. da waren, so ist die Annahme, dass man AS als entbehrlich dem Nachbarkloster überlassen habe, keineswegs unwahrscheinlich. Wenn AA existiert hat, so scheint es doch Fortsetzungen über 799 hinaus nicht erhalten zu haben; als man im

1) N. A. XX, 19. 2) So 714 'maior domus', 715 'iunioris', 758 'ingreditur'.

Jahre 881 AS für Reichenau copierte, war AA entweder abhanden gekommen, oder man hielt die sanctgallische Abschrift für werthvoller als das Original.

Schliesslich möge hier eine chronologische Uebersicht der Annalen-Hss. von Reichenau folgen, soweit sie dem 8. bis 10. Jahrhundert angehören.

W. Giesebrecht¹ vermuthete, dass die alamannische Quelle der Gorze-Lorscher und der Murbacher Jahrbücher, deren Entstehung ich in die Zeit zwischen 746 und 756 setzte², in Reichenau ihren Ursprung habe. Jetzt bin ich aber der Meinung, dass dieselbe anderswo entstanden ist³. Dagegen hatte man, wie oben (S. 430) festgestellt wurde, später in Reichenau ein Exemplar der Lorscher Jahrbücher selbst, d. h. der Quelle der Ann. Mosellani und Laureshamenses, ein Exemplar, das wenigstens bis 789 reichte und sowohl in AWS als auch in E und H benutzt wurde. Ein Exemplar derselben Quelle wurde bald nach 790 in Murbach bei der Neubearbeitung der dortigen Annalen benutzt. Dasselbe wird wohl die Vorlage des in Reichenau befindlichen gewesen sein.

Eine andere verlorene Quelle aus Reichenau ist zu erschliessen aus den sogenannten Ann. Sangall. Baluzii des cod. 124. Derselbe stammt aus dem Anfange des 9. Jh. und schliesst mit gleichzeitigen Notizen zu 801. 805. 813 und 814, scheint aber mit Ausnahme dieser vier ganz und gar Abschrift einer älteren Vorlage zu sein, die bis 783 reichte und fast ganz aus den Annalen von St. Amand, Gorze und Murbach compiliert war. Als Mittelglied zwischen diesen sämmtlich in Murbach vorhandenen Quellen und der Abschrift in St. Gallen ist nur ein Reichenauer Codex zu denken.

Demnächst entstand in Reichenau AS, der erste Theil des erhaltenen Züricher Codex, als eine Abschrift der Murbacher Annalen mit zwei originalen Notizen zu 798 und 799. Zwischen 860 und 876 kam dieser Codex nach St. Gallen.

Es folgt die wichtigste aller älteren Reichenauer Annalenschriften, der codex Reginberti (AWS). Bald nach 814 angelegt als ein Auszug aus AS bis 799, unter Benutzung der Lorscher Annalen, dann selbständig fortgesetzt bis 881, war dieser Codex Quelle der Sangall. breves bis 814, der Alam. Sangall. (AS) bis 858 und der

1) Münchener historisches Jahrbuch 1865, S. 223. 2) N. A. XX, S. 27. 3) Nähere Angaben wird mein Aufsatz über die kleinen karolingischen Annalen enthalten.

Weingart. bis 881, aber gegen Ende wohl etwas reichhaltiger als diese. Die Fortsetzung von 882—912 wurde vielleicht erst nach 912 aus der Urschrift der Alam. zweiter Rec. (AII) nachgetragen, vielleicht ist auch sie original; um 912—918 diente der Codex einem Bearbeiter der fuldischen Compilation als Quelle¹. Von 913 bis 939 ist er wieder Original und Vorlage sowohl der Augiensens des Pariser Codex als auch — was für die Controle des Textes sehr wichtig ist — der Ann. Heremi.

Wenig später als der erste Theil von AWS müssen die Ann. Augiensens brevissimi des cod. 167 von Karlsruhe² geschrieben sein, die zu der oben erwähnten Gruppe der kleinen Königsannalen gehören und am engsten mit den Ann. S. Dionysii³ verwandt sind; sie reichen bis 817. Die nahe verwandten Ann. regum Sangalenses scheinen mir aber die Annahme noch eines verlorenen Reichenauer Exemplars nöthig zu machen, das ihnen und den Ang. breviss. als Vorlage diente.

Um 881 wurde der damals in St. Gallen befindliche Züricher Codex der Alam. (AS) für Reichenau abgeschrieben und dann entweder bis 912 selbständig weitergeführt oder um 912 bis dahin aus AWS ergänzt. Eine Abschrift dieser zweiten Recension der Ann. Alam. (A II) besitzen wir im Cod. Modoetiensis, welcher für Laubach geschrieben zu sein scheint, da er die Ann. Laubacenses im Original enthält⁴; er befand sich im Jahre 1185 in Basel, kam von dort nach Verona, wurde 1797 nach Paris verschleppt und 1816 durch eine Verwechselung mit einem ehemaligem Monzese Bedacodex, der nach Verona kam, nach Monza ausgeliefert⁵. Der selbständige oder aus AWS abgeschriebene Theil dieser Recension diente dem vierten Schreiber von AS als Hauptquelle; ausserdem ist sie in den Ann. Heremi des Cod. 356 (Her. I) benutzt worden.

Das letzte Glied dieser Reihe bildet die mehrfach genannte Reichenauer Abschrift der Mainzer Annalen. Es bedarf aber noch der Untersuchung, ob man in Rei-

1) Es scheint, dass die Wahl des Frankenherzogs zum König, spätestens aber sein Besuch in Hersfeld 918 den Mönchen von Fulda und Hersfeld Anlass gab, ihre annalistische Thätigkeit wieder aufzunehmen.

2) SS. III, 136 f. 3) SS. XIII, 718 ff. 4) Da der letzte Theil der Laub. im ganzen eine Abschrift der Alam. ist, welche in demselben Codex vorangehen, so muss eben dieser Codex wohl das Autograph der Laub. sein, was sich mit den Angaben im Archiv V, 474 und SS. I, 4 wohl verträgt. 5) Ueber seine Schicksale vgl. die N. A. XXII, 315 n. 17 und XXIII, 582 n. 129 erwähnten Abhandlungen von Spagnolo und Varisco.

chenau überhaupt eine ganze Abschrift hatte oder nur einen Auszug, und ob derselbe nicht etwa mit einer anderen Annalenrecension verbunden war. Die Ann. Her. I, in welchen wir Spuren dieser Quelle bei den Jahren 785. 806. 851 und 870 fanden und weitere in dem scheinbar selbständigen Theile von 940 bis 966 vermuthen dürfen, benutzen ausser ihr von Reichenauer Quellen noch AII bis 909 und die Urschrift der Augienses, also den Cod. Reginberti (AWS) zu 936. 938 und 939. AII deckt sich bis 881 mit AS und bietet namentlich zu 785 einen Text, der es sehr unwahrscheinlich erscheinen lässt, dass dazu später ein Zusatz aus den Mainzer Annalen eingetragen worden sein sollte.¹ AWS dagegen, der Cod. Reginberti, hat in der Form, wie er dem Schreiber der Weingartenses (W) um 881 und auch noch dem der Augienses (A) um 954 vorlag, gerade an den vier angeführten Stellen viel freien Raum, der zu Nachträgen einlud: denn in W und A sind die Jahre 784. 785. 807—809 (zu 806 in W nur: 'Haito Waldoni successit'), 850—855 und in A auch 870, während W hier AS ausschreibt, ganz ohne Eintragungen. Man darf also die Vermuthung wagen, dass eine besondere Abschrift der Mainzer Annalen in Reichenau nicht existiert hat, sondern dass der Cod. Reginb. um 958 aus dieser Quelle ergänzt und über 939 hinaus fortgesetzt worden ist.

2. Die Quellen des Continuator Reginonis.

Wenn ich mich nicht täusche, so hat die bisherige Untersuchung ergeben, dass einerseits von grösseren Reichenauer Annalen im Sinne Erbens und Dieterichs nicht die Rede sein kann, dass aber andererseits auch ich sehr im Irrthum war, wenn ich die Ann. Augienses cod. Paris. für den einzigen Vertreter der Reichenauer Annalistik im 10. Jahrhundert hielt.

Diese Bereicherung unseres Wissens ist, wie ich rückhaltlos anerkenne, Dieterichs Verdienst, und das Endergebnis stimmt mit dem seinigen in recht wesentlichen Punkten überein. Ja, man kann sagen, dass alle einzelnen Theile seiner Quelle AA in Reichenau wirklich vorhanden waren, nur dass sie nicht die Stücke eines und desselben

1) AII = AS (das Eingeklammerte fehlt in AII: '(rex) Karolus in Erespurg resedit et Saxones in pace conquisivit').

Her. I = Altah. (d. Eingekl. fehlt in Alt.): 'Widuhind(us ad eum) venit (ad) Attiniacum villam (et) ibi-(dem) baptizatus (est et) omnis Saxonia Francis subiecta est'.

Werkes bildeten, welches die Grundlage aller anderen war, sondern verschiedenen Quellen angehörten, zumeist aber dem cod. Reginberti.

Die Mainzer Annalen treten in die Rolle von D.'s Comp. Fuld. II und sind in der That eine Neubearbeitung der Comp. Fuld. I unter Benutzung einer Reichenauer Quelle, nur dass diese letztere einfach der cod. Paris. der Aug. war, von 940 an aber bis 958, so zu sagen, nicht Mainz von Reichenau, sondern Reichenau von Mainz abhängig zu denken ist. Sie sind auch nicht die Quelle der Hersfelder Jahrbücher, welche vielmehr auf der Comp. Fuld. (I) beruhen und im letzten Theile die Fortsetzung Regino's benutzen. Dadurch fällt die Nöthigung zu der unnatürlichen Annahme fort, dass die Mainzer Annalen so vieles enthalten hätten, was gerade der Fortsetzung Regino's eigenthümlich ist, und erst in den letzten Monaten des Jahres 966 in einem Zuge geschrieben wären. Der Anfangstermin rückt nun hinauf bis 954, zum Jahre der Ernennung Wilhelms zum Erzbischof von Mainz.

Es versteht sich nun von selbst, dass diese Mainzer Annalen eine Hauptquelle des Cont. Reg. gewesen sein müssen. Sie treten in dieser Beziehung an die Stelle der von mir¹ vermutheten fuldischen Quelle und enthielten jedenfalls auch die rheinisch-lothringischen Nachrichten des Cont., für welche ich damals keine Erklärung wusste².

Unter so veränderter Voraussetzung — wenn die Annalen nicht erst in den letzten Monaten des Jahres 966 geschrieben zu sein und nicht persönliche Erinnerungen des Verfassers enthalten zu haben brauchen, die wohl in die Chronik des Abtes von Weissenburg, aber nicht in die Annalen des Mainzer Erbstifts hineinpassen — trage ich aber kein Bedenken, D.'s Vermuthung, dass Adalbert, der Cont. Reg., auch der Verfasser der mainzischen Annalen sei, als eine sehr ansprechende zu begrüßen. Dann müsste er die letzteren (— 958) in der Zeit von 954—960 geschrieben haben. Von 961—962 war er bei den Russen, von da bis 966 wieder in Mainz. Damals schrieb er sich vielleicht schon die Chronik Regino's ab, deren Original sich wahrscheinlich in seinem Heimathskloster St. Maximin zu Trier befand, in welchem Regino begraben lag.

Von 966—968 war Adalbert Abt von Weissenburg: in diese Zeit fällt demnach die Abfassung der Fortsetzung

1) N. A. XV, 330. 2) Damit ist aber nicht ausgeschlossen, dass eine uns unbekannte lothringische Quelle in den Mainzer Annalen benutzt worden sein könnte.

Regino's. Wie die erste Arbeit für das Erzbisthum Mainz, so war die zweite zunächst für das Kloster Weissenburg geschrieben, und daraus erklärt sich zur Genüge die freie Sprache, die der Verfasser führt, wo er von seinem Erzbischof redet.

Ist aber hiermit die Entstehungsgeschichte der Fortsetzung Regino's richtig dargestellt, so versteht sich ferner auch das von selbst, dass Adalbert für diese Arbeit die jetzt in Paris befindliche Mainzer Abschrift der Augiensens benutzt hat, wie ich schon a. a. O. 326 annahm. Ganz ohne Noth hat Erben das bestritten, denn für sein Thema ist dieser Umstand unwesentlich.

Erben will nachweisen, dass dem Cont. Reg. mit seiner Notiz über die Verbannung des angeblichen bairischen Eberhard im Jahre 938 ein Versehen begegnet ist, und dass der Herzog Arnolf gar keinen Sohn dieses Namens gehabt hat. Diesen Nachweis, dessen Wichtigkeit ich nicht unterschätze, halte ich auch für gelungen. Dazu hatte er es aber gar nicht nöthig, meine Quellenanalyse zu bekämpfen; denn er macht von seiner Annahme vollständigerer Ann. Augiensens einen, wie mir scheint, unrichtigen Gebrauch.

'Durch die Verschmelzung von zwei nicht zusammengehörigen Sätzen seiner Vorlage', sagt er (S. 619), — "Eberhardum in exilium misit" und "nisi tantum unum (Arnolfum) Arnolfi filium" — ist also, wie ich glaube, die Fassung der Continuatio entstanden'. Warum aber soll diese Vorlage denn nicht der Pariser Codex der Ann. Aug. gewesen sein, der diese Worte — natürlich ohne das eingeklammerte — genau so, wie Erben sie citiert, enthält? Gerade der Text dieser Aug. ist vorzugsweise geeignet, ein solches Missverständnis zu veranlassen. Vollständig lautet er so: 'Otto rex in Bawarios ibat illisque resistentibus rediit. Frater eius Heinricus comprehensus est ab Eberhardo. Illo vero liberato Eberhardum in exilium misit ac iterum Bawarios invasit cum exercitu omnesque sibi subdidit nisi tantum unum Arnolfi filium'. Es ist also von zwei Zügen nach Baiern die Rede, zwischendurch wird ein Eberhard genannt ohne nähere Bezeichnung seiner Stellung, und schliesslich wird ein Sohn des bekannten Baiernherzogs Arnolf erwähnt ohne Nennung seines Namens: was liegt näher, als den Eberhard mit dem Sohne Arnolfs zu identificieren? Aber da der Contin. sich vorher über die Gefangennahme Heinrichs durch den Frankenherzog Eberhard und über die Verbannung des letzteren gut unterrichtet

erweist, so bleibt sein Irrthum immerhin verwunderlich genug: er wäre gar nicht zu erklären, wenn der Cont. nicht zwei Quellen neben einander benutzt hätte, und ein Missverständniß würde ganz unmöglich gewesen sein, wenn sein Exemplar der Aug., wie Erben will, den Namen 'Arnolfum' enthalten hätte.

Die Urschrift der Aug. in Reichenau, der cod. Reginberti, bot, wie die Vergleichung der Heremi II lehrt, einen nur ein klein wenig abweichenden Text, nämlich 'omnesque sibi subdidit nisi tantum Arnolfum filium'. Freilich für das Verständniß eines ferner stehenden Lesers ist die kleine Abweichung von entscheidender Wichtigkeit: für Hermann war der Name des Sohnes gegeben, er hatte nur den viel bekannteren des Vaters zu ergänzen, und so schrieb er ganz richtig: 'omnesque praeter Arnolfi ducis filium Arnolfum subiugavit'.

Endlich fragt es sich, ob neben den bisher ermittelten noch andere Quellen des Cont. Reg. angenommen werden müssen. Wenn hinsichtlich der Ann. Laubacenses Erben (S. 617) jede Aehnlichkeit ihres Berichtes von 910 mit der Fortsetzung Regino's leugnet, so liegt das daran, dass er nach seiner eigenen Angabe (Anm. 2) nicht verstanden hat, 'was mit dem gesperrten Druck in den beiden Columnen (N. A. XV. 327 f.) gesagt werden soll'. Die Ann. Laub. berichten zu 910, dass die Ungarn zunächst die Alamannen schlugen und einen grossen Theil des Volkes sammt dem Grafen Gozpert niedermachten und dann auf dem Weitemarsche ein fränkisch-bairisches Heer vernichteten, wobei der Herzog Gebhard, ein gewisser Liutfrid und viele andere umkamen. Der Cont. Reg. aber erwähnt nur den zweiten Kampf und nennt unter den Gefallenen nur den Konradiner Gebhard; denn um seinetwillen allein scheint er an der Sache Antheil zu nehmen. Er giebt aber auch eine Ortsbestimmung: 'in confinio Bawariae et Franciae'. Woher hat er die? Nun, ich meine eben: er hat sie erschlossen aus der Angabe seiner Quelle, dass die Ungarn auf dem Weitemarsche von Schwaben mit einem fränkisch-bairischen Heere zusammengestossen seien. Darum schien und scheint mir die Benutzung gerade dieses Berichtes unzweifelhaft. Damit ist allerdings, wie ich gleich bemerken will, nicht erwiesen, dass der Cont. ihn gerade den Laub. entnommen haben müsste, da auch sie ihn erst anderwärts entlehnt haben.

Noch mehr hat Erben bezüglich der anderen Stelle, an welcher ich Aehnlichkeit zwischen Laub. und Cont.

Reg. zu finden glaubte, mich missverstanden. Zu 926 haben die Laub. die in fast gleichem Wortlaut schon zu 911 verzeichnete Notiz: 'Iterum Ungari Alamanniam Franciamque invaserunt atque ultra Rhenum et Magi campum usque in Arhaugiam devastabant ac sine damno reversi sunt'. Pertz deutet durch die hinter 926 eingeklammerte Zahl 912 an, dass er diesen Ungarneinfall in das Jahr 912 setzen möchte¹; jedenfalls beweist die Wiederholung des Satzes an zwei verschiedenen Stellen, dass seine Einordnung zweifelhaft ist. Daraufhin sagte ich (a. a. O. 328): 'Den Kern hiervon giebt der Cont. Reg. zu 912 mit den Worten wieder: Ungarii iterum nullo resistente Franciam et Turingam vastaverunt'. Die Worte 'et Turingam' hätte ich an dieser Stelle allerdings durch Punkte ersetzen können ('Franciam . . . vast. '); denn es ist klar, dass sie nicht zu dem 'Kern' gehören. Ich konnte aber auch nicht ahnen, dass Erben mir die Meinung unterschieben würde, dass ich sie dazu rechnete, da ich doch in der Ausgabe die beiden Worte nicht wie die übrigen habe in Petitdruck setzen lassen. Schon damals war ich, wie Erben, der Meinung, dass sie aus der fuldischen Quelle herrühren dürften.

Da die Laubacenses zu 707 eine auf Laubach bezügliche Notiz enthalten, — mag dieselbe immerhin den Lobienses entlehnt sein², — und zu 911 und 926 über einen Ungarneinfall im Meienfeld und Archgau berichten, so scheinen sie in der That in Laubach geschrieben zu sein. Hatte aber Laubach solche Beziehungen zu Reichenau, dass man Abschriften dortiger Bücher erhalten konnte, so könnte ein Bücherleihverkehr nach Mainz nicht überraschen, und Benutzung der Laub., wenn nicht in der Fortsetzung Regino's, so doch in den Mainzer Annalen, kann nicht als unmöglich bezeichnet werden.

Aber freilich an Wahrscheinlichkeit steht diese Möglichkeit jetzt weit hinter einer anderen zurück. Der Bericht der Laub. zu 910 stammt aus den Alam. des cod. Modoet., also einer Reichenauer Quelle, deren letzter Theil (882—912) im cod. Reginberti excerpiert oder aus demselben abgeschrieben war; dieser aber war Quelle der Comp. Fuld., die den Mainzer Annalen zu Grunde lag.

1) Irrthümlich hat Dümmler (Ostfränkisches Reich III², 591 Anm. 2) das umgekehrt so verstanden, als ob der Einbruch unter dem Jahre 912 überliefert wäre und von Pertz in das Jahr 926 gesetzt würde. 2) Laub. 707: 'Hildulfus dux obiit; requiescit in Laubaco monasterio'. Lob.: 'H. d. o. anno Domini DCCVII; requ. in Lobia mon.'

Und wenn beim Jahre 912 die fuldische Quelle berichtete, dass die Ungarn nach Thüringen kamen, so wird sie wohl auch der Verwüstung Frankens Erwähnung gethan haben. Also fand der Cont. Reg. wohl die beiden Nachrichten, welche den Laub. entlehnt sein könnten, in den Mainzer Annalen vor, die sie ihrerseits wieder der fuldischen Quelle entnommen hatten.

Ganz ebenso ist es mit den Ann. Sangallenses maiores. Der von Erben erhobene Einwand, dass die von mir auf die Sang. zurückgeführten Nachrichten bei Hermann wiederkehren, ist völlig belanglos; dagegen sehe ich mich bei dem jetzigen Stande unseres Wissens, welchen wir Dieterichs Untersuchungen verdanken, selbst veranlasst, meine frühere Behauptung zurückzuziehen. Dieselbe beruhte nur auf der Voraussetzung, dass die Sang. mai. bis 918, wo die Benutzung bekannter Quellen aufhört, schon um 918 verfasst seien. Sie sind jedoch bis 955 in einem Zuge geschrieben und benutzen auch keine beim Jahre 918 endende Vorlage, die an ihrer statt als Quelle des Cont. Reg. angesehen werden könnte. Dass sie aber nicht in ihrer ganzen Ausdehnung dem Cont. vorgelegen haben können, habe ich von vornherein (a. a. O. 328) anerkannt.

Indessen ist die Uebereinstimmung der Fortsetzung mit den Sang. mai. an den wenigen Stellen, wo sie sich berühren, eine solche, dass sie durchaus der Erklärung bedarf. Es sind nur vier: zwei davon¹ finden sich auch in den Ann. Alam. Sangall. des Züricher Codex (AS)², die beiden anderen, welche beim Cont. auf die Jahre 912 und 913 vertheilt sind, in den Sang. mai. dagegen mitten in dem ziemlich ausgedehnten Jahresberichte zu 913 stehen³, sind der Art, dass sie eher in Mainz als in St. Gallen entstanden zu sein scheinen. AS ist in den Sang. mai. benutzt; für die Verwandtschaft mit dem Cont. Reg. aber müssen wir als gemeinsamen Stammvater den cod. Reginberti (AWS) annehmen, aus welchem einerseits eine Menge Nachrichten über Fulda nach Mainz gelangten, andererseits, wie wir oben (S. 441) gesehen haben, einige Notizen auch von dem vierten Schreiber des Züricher Codex (AS) ent-

1) 911 Sang. m.: 'Hludowicus rex filius Arnolfi regis obiit; et domnus Chuonradus regnum accepit'. Cont.: 'Lud. r. f. A. imperatoris o.; cui Cuonr. in regno successit'. 914 S. m. und Cont.: 'Salomon episcopus captus est'. 2) 911: 'Hl. f. A. r. moritur; Chunr. r. acc.'; 914: 'Erchanger hostili manu super episcopum Salomonem venit et eum comprehendit'. 3) S. m. 913: 'Hatho archiepiscopus obiit. Et Otpertus episcopus occiditur'. Cont. 912: 'Hatho a. o.'; 913: 'O. Strazburgensis e. occ.'

lehnt wurden. Diese beiden zu 911 und 914 müssen denn wohl auch dazu gehört haben, wodurch übrigens der Zeitpunkt der Benutzung des cod. Reginb. in Fulda (s. o. S. 444) unter 914 herabgerückt wird. Die wörtliche Uebereinstimmung zwischen dem Cont. Reg. und den Sang. m. aber erklärt sich nur durch die Annahme, dass die letzteren die beiden Notizen nicht aus AS, sondern unmittelbar aus dem Reichenauer cod. Reginb. entnommen haben. Zu demselben Ergebnis führt die Betrachtung der beiden anderen Nachrichten: waren sie Mainzer Ursprungs, so ist ihr Auftreten in der Forts. Reg. ohne weiteres verständlich, in den Sang. m. aber nur dadurch zu erklären, dass deren Verfasser bereits den aus den Mainzer Annalen ergänzten cod. Reginb. benutzte.

Als Quellen der Fortsetzung Regino's behalten wir demnach nur die Mainzer Annalen und das jetzt in Paris befindliche Mainzer Exemplar der Ann. Augienses, als Quellen der vermuthlich von demselben Verfasser herrührenden Mainzer Annalen aber die fuldische Grundlage der Hersfelder Jahrbücher und dieselben Augienses.

3. Zur handschriftlichen Ueberlieferung der Fortsetzung Regino's.

Noch an einer anderen Stelle hat Erben, um seinen Beweis zu stützen, ohne Noth meine Resultate niederzureissen gesucht. Aus der Erkenntnis, dass Herzog Arnolf von Baiern keinen Sohn Namens Eberhard gehabt hat, ergiebt sich freilich die nothwendige Forderung, dass das gefälschte Schreiben Leo's VII. zu Gunsten von Lorch-Passau¹, in welchem ein Baiernherzog Eberhard vorkommt, mit Benutzung der Fortsetzung Regino's hergestellt sein muss, d. h. dass die Fälscher in Passau eine Regino-Hs. mit Fortsetzung besessen haben müssen, welche seither verloren gegangen ist. Indem ich dies unumwunden einräume, kann ich doch nicht zugeben, dass dadurch der von mir aufgestellte Hss.-Stammbaum umgestossen würde; jedoch muss ich in diesem Falle allerdings anerkennen, dass Erben sich durch das in meiner Ausgabe gebotene Material zu dieser Schlussfolgerung berechtigt glauben konnte.

Erben hat einen Theil der Admonter Hs. (A 1a) verglichen und daraus (S. 622 Anm. 1) eine ziemlich lange Liste von Lesarten zusammengestellt, aus denen er beweisen will, dass sie nicht aus der Freisinger (A 1) ab-

1) Jaffé I², 3614.

geleitet sein könne. Ich gebe hier den Text der betreffenden Stellen meiner Ausgabe mit den Varianten von A 1 und A 1a ein klein wenig vollständiger wieder:

S. 149, Z. 6 v. o. 'Adalardo' ('Adalhardo' A 1),

S. 149, Z. 14 v. u. 'Anno dom. inc. DCCCCIII'. ('DCCCCII' A 1),

S. 150, Z. 1 v. o. 'ipse cupiditate' ('cipidate' A 1) ductus',

S. 150, Z. 11 v. o. 'pro tam inaudito scelere' ('celere' A 1),

S. 150, Z. 2—1 v. u. 'cum armatorum non modica manu, ut ('manuunt' A 1) irruerent . . .',

S. 151, Z. 14 v. o. 'in Wedereiva' ('uuedereia' A 1, 'Uuetreiba' A 1a),

S. 151, Z. 18 v. u. 'se contra Gebehardum ('Gebeardum dum' A 1, 'Gebeardum' A 1a) copias transferre velle',

S. 151, Z. 6 v. u. 'cum sociis fugientes ('fugiente' A 1) insecutus est',

S. 152, Z. 10—9 v. u. 'Facultates eius et possessiones eius in fiscum redactae sunt et dono regis inter nobiliores quosque distributae' ('distribuit' A 1),

S. 152, Z. 8 v. u. 'Francia' ('francea' A 1),

S. 159, Z. 5—4 v. u. 'Hildibertus archiepiscopus obiit, cui Fridericus successit. Unni archiepiscopus obiit ('obiit' fehlt A 1), cui Adaldagus successit',

S. 164, Z. 9 v. u. 'Strazburgensis' ('stratburgensis' A 1; neben A 1 kommt hier nur noch A 3, der Annalista Saxo, in Betracht, der 'strasb.' hat; 'strazb.' habe ich in den Text gesetzt, weil es zwischen den Lesarten von A 1 und A 3 die Mitte hält, und weil an fünf vorhergehenden Stellen auch A 1 'strazb.' hat),

S. 173, Z. 6 v. u. 'Spolitanum' ('spolatinum' A 1),

S. 175, Z. 3 v. u. 'Langobardis' ('longob.' A 1),

S. 177, Z. 4 v. o. 'Erchanbertus' ('Ercanbertus' A 1; 'Erkanbertus' A 3; ich habe 'Erchanb.' darum im Text stehen lassen, weil S. 155, Z. 2 v. u. A 1.2* übereinstimmend 'Erchanger' haben und S. 175, Z. 10 v. o. A 1 'Erchanbertus' aufweist).

Da zeigt sich doch nun klar, dass derartige Textverbesserungen, wie sie A 1a im Vergleich zu A 1 bietet, jeder halbwegs aufmerksame Abschreiber vornehmen konnte, und dass mit solchen Abweichungen — deren ich übrigens, nachdem ich A 1a und b selbst eingesehen, noch eine ganze Anzahl angeben könnte, wenn eine solche Zusammenstellung irgend welchen Nutzen hätte — die Unabhängigkeit der Admonter Hs. nicht zu erweisen ist. Nun kommen freilich noch zwei bisher von mir absichtlich übergangene Stellen

hinzu, welche dem Beweismaterial in der That ein bedrohliches Aussehen geben:

S. 151, Z. 14 v. u. hat A 1a richtig 'ei incunctanter occurrit', A 1 'eum cunctanter occurrit', und

S. 174, Z. 4 v. o. hat A 1a 'statim', das nach Anm. a meiner Ausgabe in A 1 fehlt.

Aber aus meiner Collation entnehme ich, dass an der ersten Stelle in A 1 'eum cunctanter' so aus 'ei incunctanter' corrigiert ist, dass man die frühere Lesart noch gut erkennen kann, und dass ich an der zweiten Stelle mir ein Versehen habe zu Schulden kommen lassen: 'statim' fehlt nicht in A 1, sondern in A 3.

Die Freisinger Hs. A 1 muss, wie schon Waitz erkannt hat, der *codex archetypus* der Hss. A 1a—e sein, weil die letzteren genau an derselben Stelle abbrechen, an welcher A 1 verstümmelt endet. Dieser eine Grund genügt zum Beweise; es ist mir aber gelungen, auch noch einige andere Beweismomente zusammenzutragen:

S. 57, Z. 5 v. u. hat A 1 'parte' für 'ripa' und übergeschrieben 'vel ripa', A 1a 'parte vel ripa', A 1b 'ripa';

S. 58, Z. 6 v. o. hat A 1 'Et eodem' für 'Eodem', A 1a. b haben ebenso;

S. 58, Z. 7 v. o. fehlt in A 1a. b wie in A 1 das Wort 'pons';

S. 58, Z. 20 v. o. hat A 1 'Italarum' für 'Italorum'; A 1a. b machen daraus 'Italiarum';

S. 68, Z. 8 v. u. hat A 1 'quod eum p̄ esset iratus' für 'quod ei imperator esset iratus'; A 1a hat hier eine grössere Lücke, A 1b aber hat daraus gemacht 'quod rex contra eum p̄iret iratus';

S. 96, Z. 17—18 v. o. haben A 1a. b wie A 1 'oculisque erutis' für 'oculosque eius effodit et';

S. 101, Z. 16—17 v. o. hat A 1 die Worte 'Nempe Carolus levitate iuveni ductus' offenbar unabsichtlich ausgelassen; denn eine Ausfüllung der sinnstörenden Lücke, die sich in A 2 und A 3 nicht findet, ist nicht versucht. Dieselbe Lücke haben auch A 1a. b, fügen aber zur Heilung des Satzes ein 'unus' ein. Zwei andere Stellen (S. 85, Z. 6 'per vos' und S. 132, Z. 21 'Thanai tenus' fehlen in A 1 wie in A 1a—e) habe ich schon früher (a. a. O. 298) angeführt.

Die Abhängigkeit der Admonter (A 1a) und der Götweiher Hs. (A 1b) von der Freisinger (A 1) ist also nicht zu bezweifeln. Natürlich aber ist es nicht ausgeschlossen, dass zwischen ihnen noch ein Mittelglied existiert hat, das sich immerhin in Passau befunden haben mag; selbst

für die von Pertz vermuthete Salzburger Hs. als Vorlage der Admonter bleibt noch Raum. Auch fehlt es bei genauerem Zusehen keineswegs an Spuren, die auf die frühere Existenz wenigstens eines Mittelgliedes hinweisen. So ist an der oben angeführten Stelle S. 101, Z. 16—17 doch kaum anzunehmen, dass die Schreiber von A 1a und b unabhängig von einander auf den gleichen Gedanken gekommen sein sollten, die ausgefallenen Worte durch 'unus' zu ersetzen, auch die gleichmässige Veränderung des vererbten 'Italarum' in 'Italiarum' (S. 58) weist auf Abhängigkeit von einer gemeinsamen Vorlage. Ebenso zeigen A 1a. b an folgenden Stellen gemeinsame Abweichungen von A 1:

S. 3, Z. 1 'Dominus Iesus Hierosolimam conscendit ibique anno inc. suae XII.' A 1; 'Anno dominicae inc. XII. Dominus I. Hier. consc. ibique . . .' A 1a. b;

S. 47, Z. 24 'rex supradicta villa' A 1; 'rex in s. v.' A 1a. b;

S. 49, Z. 18 v. u. 'simul' A 1; 'similiter' A 1a. b;

S. 49, Z. 8 v. u. 'ibi venientes' A 1; 'ibique v.' A 1a. b,

S. 57, Z. 14 'domino' A 1; 'dominio' A 1a. b;

S. 105, Z. 4 v. u. 'Per tempus idem' A 1; 'Per id. t.' A 1a. b;

S. 106, Z. 8 v. u. 'metu' A 1; 'meatu' (richtig) A 1a. b,

S. 157, Z. 12 'mittensem' A 1; 'metensem' A 1a. b;

S. 166, Z. 11 'omnibusque' A 1; 'omnibus' A 1a. b.

War auch an den meisten der angeführten Stellen sowie an manchen anderen, die ich eben so gut anführen könnte, die Verbesserung des Textes von A 1 für einen Abschreiber nicht gerade schwierig, so wäre es doch immerhin verwunderlich, wenn zwei Schreibern so oft die gleiche Verbesserung gelungen oder auch wie an der letzten Stelle das gleiche Versehen begegnet wäre.

Einen werthvollen Beitrag zur Hss.-Kunde der Fortsetzung hat Dieterich (S. 223) geliefert, durch den Hinweis darauf, dass die Einsiedler Hs., welche jetzt beim Jahre 939 endet, wahrscheinlich niemals vollständig gewesen ist, da sie schon dem Verfasser des bis 966 reichenden und jedenfalls um dieselbe Zeit geschriebenen ersten Theiles der Ann. Heremi I unvollständig vorgelegen haben muss, weil er sie nur bis 938 oder 942 benutzt hat. Der Jahresbericht der Her. zu 942 deckt sich nämlich mit dem letzten Satze des Cont. Reg. zu dem gleichen Jahre, und da die Einsiedler Regino-Hs. gerade mit der vollbeschriebenen letzten Seite einer Lage mitten in einem Satze endet, so

ist es höchst wahrscheinlich, dass noch ein einzelnes Blatt angeheftet war, welches später verloren gegangen ist¹. Das könnte dann den Text wohl bis 942 enthalten haben. Es kann aber auch sein, dass für den einen Satz zu 942 die Mainzer Annalen die gemeinsame Quelle des Cont. Reg. und (durch Vermittelung des cod. Reginb. in Reichenau) der Her. I gewesen sind. Dann wäre anzunehmen, dass der Schreiber, welcher für Einsiedeln die Fortsetzung Regino's — die eigentliche Chronik besass man schon in einer Hs. der Klasse B (B1) — copierte, nach Abschluss der letzten ganzen Lage die Feder niedergelegt hätte, um für die Fortsetzung seiner Arbeit zunächst die Vollendung seiner Vorlage abzuwarten. Zugleich ergibt sich eine sehr genaue Zeitbestimmung für die Einsiedler Hs. der Fortsetzung (A2*): denn da der Fortsetzer in den Jahren 966 und 967 schrieb und die Abschrift zu einer Zeit gefertigt wurde, als die Vorlage nicht wesentlich über das Jahr 939 hinausreichte, die Ann. Her. I aber, in welchen sie benutzt ist, auch schon 966 oder bald nachher geschrieben zu sein scheinen, so muss A2* selbst wohl gerade im Jahre 966 entstanden sein.

Schliesslich nehme ich die Gelegenheit wahr, zwei Irrthümer meiner Ausgabe zu berichtigen, die Holder-Egger hervorgehoben hat². Beim Jahre 962 habe ich nämlich zwei Sätze in den Text aufgenommen, die — wie in den zugehörigen Anmerkungen (d und f) auch angegeben ist — in der Hs. A1 fehlen und sich nur beim Annalista Saxo (A3) finden. Der erste: 'iste construxit abbatiam sancti Blasii in Suevia', ist ein erläuternder Zusatz zu 'Reginbertus Dei servus obiit'; da Schwaben beim Cont. Reg. immer nur 'Alamannia' heisst, so rührt dieser Zusatz in der That schwerlich von ihm her. Der zweite Satz: 'pro quo (scil. 'Adalberone Metensi episcopo') Theodericus consobrinus inperatoris episcopus subrogatur', deckt sich inhaltlich — wie in Anm. 2 bemerkt ist — mit einer unter 965 (S. 176) stehenden Notiz: ('Heinrico archiepiscopo Treverensi Thiedericus . . . et) Adalberoni Metensi episcopo Thiedericus consobrinus inperatoris successores instituuntur'. Die Nachricht könnte ja vom Verfasser selbst schon zu 962 vorangenommen und unter 965 wiederholt sein — dann wäre aber auch hier statt 'Theodericus' besser 'Thiedericus' zu lesen —; wahrscheinlicher aber ist es allerdings, dass der Annalista Saxo unter Benutzung der weiter unten folgenden Stelle auch diesen Satz interpoliert hat.

1) So ist es mit dem letzten Blatte der Freisinger Hs. geschehen.

2) Deutsche Litteraturzeitung 1896, Sp. 561 f.

Anhang.

Codex Dunelmensis C IV 15.

Während ich an dieser Abhandlung arbeitete, wurde ich von Herrn Geheimrath Dümmler benachrichtigt, dass die im N. A. XV S. 310 f. unter den Regino-Hss. aufgeführte Hs. aus Durham C IV 15 (B 3c) in Berlin sei, und erhielt von ihm die Erlaubnis, dieselbe einzusehen. Der Codex besteht aus zwei gesonderten Theilen von gleichem Format, aber verschiedener Schrift: mit den Annales Mettenses hat nur der erste Theil etwas zu thun; der zweite, etwas jüngere, aber enthält, was nach der Notiz des Katalogs nicht zu erwarten war, eine vollständige Regino-Hs. ohne Fortsetzung. Wenn dieselbe scheinbar mit dem Jahre 1005 endet, so kommt das ganz einfach daher, dass der Schreiber nach dem Jahre 899 mit 1000 fortgefahren hat zu zählen, und dass es für 906 wie in allen von B 2 abhängigen Hss. heisst: 'Anno ut supra'. Die Hs. gehört nämlich augenscheinlich nicht unter B 3, wohin ich sie a. a. O. wegen ihrer scheinbaren Verwandtschaft mit den Ann. Mett. gestellt habe, sondern unter B 2 und zwar in die grosse Gefolgschaft der Arundel-Hs. B 2a, deren Merkmale, die ich ebenda S. 306 f. aufgezählt habe, — sie sind sehr zahlreich und höchst charakteristisch — sich vollzählig auch in ihr vorfinden.
